

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Februar 2024



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerbefreiung von Betriebsvermögen bei Erbschaft und Schenkung	BFH-Urt. v. 13.9.2023 – II R 49/21
2.	Kreditmarktförderungsgesetz: Dezemberhilfe steuerfrei	BR-Beschl. v. 14.12.2023
3.	Behandlung von kostenlosen oder verbilligten Mahlzeiten	BMF-Schr. v. 7.12.2023 – IV C 5 – S 2334/19/10010 :005
4.	Zeitpunkt der Umsatzbesteuerung	BFH-Urt. v. 17.8.2023 – V R 12/22
5.	Umsatzsteuerpflicht für Kontrollgebühren auf Privatparkplätzen	BMF-Schr. v. 15.12.2023 – III C 2 – S 7100/19/10004 :005
6.	Minderung des geldwerten Vorteils bei Dienstwagennutzung durch Parkplatzmieten	FG Köln, PM v. 10.11.2023, FG Köln, Urt. v. 20.4.2023 – 1 K 1234/22
7.	Unverhältnismäßig hohe Zahlung kein Trinkgeld	FG Köln, PM v. 27.11.2023, FG-Köln, Urt. v. 14.12.2023 – 9 K 2507/20 u. 9 K 2814/20



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Februar 2024

„ERV I WebNews“ – die Aufwertung Ihrer Homepage für nur 24,90 €/Monat!

- aktuelle Themen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
- praktische Aufteilung der Themen wie beispielsweise für alle Steuerpflichtigen, Freiberufler, Gewerbetreibende, GmbHs und deren Geschäftsführer, Immobilienbesitzer sowie Arbeitnehmer
- damit ist Ihre Homepage immer auf dem neuesten Informationsstand
- als „Dankeschön“ erhalten Sie die ersten 2 Monate kostenlos

Ja, wir möchten die „ERV I WebNews“ unverbindlich testen – **Fax-Nr. 05705 1753!**

Einen Probelink bitte an folgende E-Mail-Adresse: _____

Meine Homepage-Adresse lautet: _____

Verspätungszuschlag bei Überschreiten der pandemiebedingten verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen

Im Urteil vom 7.3.2023 hat das Finanzgericht Düsseldorf die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Überschreitung der pandemiebedingt verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen bestätigt. Der Fall betraf einen Steuerpflichtigen, dessen Steuerberater die Gewerbesteuererklärung für das Jahr 2019 erst im Dezember 2021 abgegeben hatte, ohne zuvor eine Fristverlängerung beim Finanzamt zu beantragen.

Das Finanzamt setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag in Höhe von 100 EUR fest. Der Steuerpflichtige legte Einspruch

ein und verwies auf die Mehrbelastung durch die Corona-Pandemie. Obwohl die Abgabefristen aufgrund der Pandemie bis zum [korrektes Datum] verlängert worden waren, bestätigte das Finanzgericht die Entscheidung des Finanzamts. Gemäß § 152 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zwingend, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingereicht wird.

Das Gericht führte aus, dass eine allgemeine weitere Verlängerung der Abgabefristen sich nicht aus den FAQ der Finanzverwaltung ableiten lässt. Diese betonen lediglich, dass im Einzelfall die Besonderheiten der Pandemie besonders geprüft und berücksichtigt werden.

FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 7.3.2023 – 12 K 1588/22 AO